

Es ist schließlich nicht unwichtig noch hervorzuheben, daß nicht nur die Handwerkskammer Düsseldorf Maßregeln gegen die Wanderlager fordert, sondern zu gleicher Zeit der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag und der Deutsche Handelstag.

Inzwischen ist dem Reichstag ein Gesetzentwurf zugegangen, der die Wünsche der Handwerkskammer Düsseldorf berücksichtigt.

Ausverkaufswesen.

Schon im Jahre 1910 hatte die Kammer beim Regierungspräsidenten den Erlaß einer Ausführungsanweisung zu dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb beantragt und dabei die besonderen Wünsche des Handwerks vorgebracht. Vor allem hat sie es als erforderlich bezeichnet, die Anzeige über den Grund des Ausverkaufs für alle Arten von Ausverkäufen — vorbehaltlich der im Gesetz (§ 9 Abs. 2) erwähnten — vorzuschreiben, weil sie die Anzeige und das Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren für besonders geeignet hält, die Befolgung des durch § 8 des Gesetzes ausgesprochenen Verbots des sogenannten Vorschiebens oder Nachschiebens von Waren für den Zweck des Ausverkaufs zu überwachen. Durch die Anzeigepflicht werde ferner vor allem sachkundigen Geschäftsleuten Gelegenheit geboten, den Ausverkauf zur Wahrung ihrer berechtigten Interessen zu kontrollieren, andererseits werde die Anzeigepflicht manchen davon abhalten, leichtfertig einen Ausverkauf anzukündigen. Wegen der Wichtigkeit dieser Vorschriften, empfahl die Kammer, keine Ausnahmen für gewisse Berufe zuzulassen, ebenso nicht einen Unterschied zu machen zwischen verschiedenen Gebietsteilen des Bezirks, da die Schäden im Ausverkaufswesen seit Jahren in Stadt und Land gleichmäßig aufgetreten seien. Die Einreichungsfrist von 14 Tagen für die Anzeige und 8 Tagen für das Warenverzeichnis hat die Kammer als ausreichend bezeichnet. Die Handwerkskammer in gewissen Fällen als Anzeigestelle des Ausverkaufs zu bezeichnen, hat sie jedoch als nicht unbedingt erforderlich erachtet, weil die Schwierigkeiten größer sein dürften, als der zu erwartende Erfolg. Im Hinblick auf die vielen Mißbräuche bei den sogenannten Saison- und Inventur-Ausverkäufen hielt die Kammer deren Ein-

schränkung für unbedingt geboten. Im einzelnen hat sie vorgeschlagen, je einen Saison- und Inventur-Ausverkauf zuzulassen, und die Zeit vom 15. Januar bis 15. Februar und vom 15. Juli bis 15. August als passend bezeichnet. Für den Inventur-Ausverkauf empfahl sie eine Dauer von 3 Wochen, für den Sommer-Ausverkauf eine solche von 2 Wochen.

Eine solche Verordnung hat der Regierungspräsident unterm 2. Dezember 1913 erlassen. Sie lautet:

Auf Grund der Paragraphen 7 Abs. 2 und 9 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni R. G. Bl., S. 499 und der Ausführungsbestimmung vom 27. August 1909 (M. Bl. f. d. i. V., S. 197) ordne ich hiermit für den Umfang des Regierungsbezirks Düsseldorf nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 24. Juni 1911 (M. Bl., S. 308) bis auf weiteres an:

1. Ausverkäufe und den Ausverkäufen gleichzuachtende Warenverkäufe und Versteigerungen, sofern sie den Verkauf von Waren wegen

- a) Verlegung oder Umbau der Geschäftsräume,
- b) Aufgabe des Geschäftes (ausgenommen bei Todesfall des Geschäftsinhabers),
- c) Aufgabe von einzelnen Warengattungen,
- d) Wechsel in der Person der Geschäftsinhaber,
- e) Liquidation oder Auseinandersetzung,
- f) Beschädigung des Warenlagers durch Brand, Rauch oder Wasserschaden betreffen, ferner
- g) Ausverkäufe, die durch Aufkäufe fremder Warenmassen oder außerhalb der ordentlichen Betriebsräume veranstaltet werden,

müssen bei der Handelskammer, wenn der Ort, in dem der Ausverkauf stattfinden soll, dem Bezirke einer solchen angehört, sonst bei der Ortspolizeibehörde dieses Ortes, angezeigt werden. Die Anzeige muß Vor- und Zuname, sowie Wohnort des ankündigenden Geschäftsinhabers oder seines Stellvertreters, Grund des Ausverkaufs und Zeitpunkt seines Beginnes enthalten. Die Anzeige muß ebenso wie ein doppelt einzureichendes von dem ankündigenden Geschäftsinhaber oder seinem Stellvertreter unterschriebenes Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren nach Stückzahl, Menge (Maß oder Gewicht) und Material (Stoffart)